

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag der Fraktion der AfD

– Drucksache 16/1077

Kinderehen verbieten und Kinderschutz stärken

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 16/1077 – wie folgt neu zu fassen:

„die Landesregierung zu ersuchen,

sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. mittels Streichung von §§ 1303 Satz 2, 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB die Ehemündigkeit grundsätzlich und ausnahmslos erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt;
2. mittels einer Änderung von Artikel 13 Absatz 3 und 4 EGBGB für eine Eheschließung im Inland allein das deutsche Recht zur Anwendung kommt;
3. eine im Ausland geschlossene Ehe als unwirksam gilt und nicht nur aufhebbar ist, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;
4. durch Wiederherstellung der bis zur Aufhebung von §§ 67 und 67 a Personenstandsgesetz durch das Reformgesetz vom 19. Februar 2007 geltenden Rechtslage eine kirchliche oder religiöse Trauung erst nach der standesamtlichen Eheschließung zulässig ist und ein Verstoß dagegen strafbewehrt wird.“

11. 04. 2018

Gögel

und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 – Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 48 vom 21. Juli 2017 S. 2429 – welches nach dem Antrag Drucksache 16/1077 in Kraft trat, wurde dem Anliegen der AfD zum größten Teil Rechnung getragen. Jedoch weist auch das genannte Gesetz Defizite auf, welche Einfallstore für Kinderehen darstellen. Sie sollen durch den Änderungsantrag geschlossen werden.

Die Änderung in Ziffer 1 soll die nicht nachvollziehbare Regelung aufheben, dass entgegen der Leitentscheidung des Gesetzgebers zur Ehemündigkeit mit 18 Jahren die Ehe dennoch schon mit 16 Jahren geschlossen werden kann und danach ggf. aufgehoben werden muss. Das grundsätzliche – besser: das ausnahmslose – Volljährigkeitserfordernis wird dadurch konterkariert.

Die Änderung in Ziffer 2 soll zum einen bewirken, dass auch eine nach ausländischem Recht im Inland geschlossene Ehe, wenn ein Verlobter die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, unwirksam ist, wenn einer der Verlobten noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (analog zu Ziffer 1 oben) – also Änderung von Artikel 13 Absatz 3 EGBGB – und zum anderen, dass auch eine „reine Ausländer-ehe“ – Artikel 13 Absatz 4 EGBGB – zwischen zwei ausländischen Verlobten, die durch eine ausländische ermächtigte Person geschlossen wird, nur wirksam ist, wenn beide Verlobte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Änderung in Ziffer 3 soll klarstellen, dass – analog zu Ziffer 1 – eine im Ausland zwischen einem nach deutschem Recht Volljährigen und einem Minderjährigem geschlossene Ehe als Nichtehe gewertet wird, also unwirksam ist und als null und nichtig gilt und nicht nur aufgehoben werden kann. Einer Aufhebung soll es nicht mehr bedürfen, da dies stets antragsabhängig ist und es daher in das Belieben der ausländischen Ehegatten oder des ausländischen Vormunds des minderjährigen Ehegatten gestellt wäre, die Ehe aufheben zu lassen, was nie der Fall sein wird.

Die Änderung in Ziffer 4 soll die seit 1875 geltende obligatorische Zivilehe wiederherstellen. Es handelte sich dabei historisch betrachtet um eine zivilisatorische Errungenschaft, mit der sich der bürgerliche Rechtsstaat von religiöser Bevormundung befreite. Die Abschaffung schien 2009 gerechtfertigt, da die Anwendung in der deutschen Zivilgesellschaft bedeutungslos geworden war. Mit der Massenzuwanderung jedoch erhielt die Problematik, die zur Einführung der obligatorischen Zivilehe führte, urplötzlich in Form vielfacher Kinderehen nach ausländischem religiösen Recht wieder Aktualität. Die Nachfolgeregelungen in § 11 PStG sind nicht geeignet, wirksame Kinderehen auszuschließen. Zudem soll ein Verstoß nicht nur bußgeldbewehrt sein, sondern als Straftat gewertet werden. Nur durch die beiden Änderungen in Ziffer 4 zusammen kann der unbedingte Wille des Staates, Kinderehen zu verhindern, auch nach außen glaubhaft vertreten und durchgesetzt werden.